

Geschäftsordnung der Baurekurskommission

Vom 26. Juni 2007

Die Baurekurskommission Basel-Stadt erlässt gestützt auf § 3 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000¹ die folgende Geschäftsordnung:

1. Zweck und Bedeutung

§ 1. Diese Geschäftsordnung dient der Information interessierter Kreise über die Organisation der Baurekurskommission und den Ablauf des Verfahrens. Sie stellt keine Grundlage für verfahrensmässige oder materielle Ansprüche dar. Diese ergeben sich alleine aus den relevanten Gesetzesbestimmungen, welche jeweils in Klammer angegeben sind.

2. Organisation der Baurekurskommission

a. *Wahl der Mitglieder, Sachverständigen und Angestellten*

§ 2. Die Mitglieder der Baurekurskommission sowie die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Regierungsrat jeweils für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. (§ 2 BRKG)

²Die Baurekurskommission bestellt das juristische Sekretariat und die Kanzlei. Die Anstellung erfolgt nach den Vorschriften für das Staatspersonal. (§ 3 Abs. 2 BRKG und § 1 Abs. 2 Personalgesetz²)

b. *Präsidium*

§ 3. Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen:

- a) die Leitung der Baurekurskommission,
- b) die Verantwortung für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Baurekurskommission,
- c) die Vertretung der Baurekurskommission nach aussen,
- d) die Verfahrensleitung,
- e) die jährliche Berichterstattung über die Amtstätigkeit der Baurekurskommission.

²Abschreibungsbeschlüsse wegen Rekursrückzugs, Rekursanerkennung durch Wiedererwägung, Gegenstandslosigkeit, Säumnis, Nichtleistung des Kostenvorschusses oder anderer Dahinfallensgründe werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten getroffen.

³Die Präsidentin oder der Präsident kann die Erledigung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. c, d und e und gemäss Abs. 2 teilweise oder ganz an das juristische Sekretariat delegieren.

c. *Sachverständige*

§ 4. Die Baurekurskommission wird bei Bedarf mit Sachverständigen aus folgenden Fachgebieten zur Behandlung von Rekursen erweitert:

1. Stadtbildschutz,
2. Denkmalschutz,

¹ SG 790.100.

² SG 162.100.

3. Statik,
4. Naturschutz,
5. Baumschutz,
6. Lärmschutz,
7. Lufthygiene,
8. Mobilfunk,
9. Altlasten,
10. Biotechnische Anlagen,
11. Grundwasser,
12. Sonderabfälle und industrielle Abwässer,
13. Tankanlagen.

(§ 1 der Verordnung betreffend die Sachverständigen der Baurekurskommission³)

d. Juristisches Sekretariat

§ 5. Den juristischen Sekretärinnen und Sekretären obliegen:

- a) die Leitung der Kanzlei,
- b) die Organisation der Sitzungen der Baurekurskommission,
- c) die Erledigung der ihnen von der Präsidentin oder vom Präsidenten delegierten Aufgaben, insbesondere die Prozessleitung bis zur Einberufung der Kommissionssitzung,
- d) die Redaktion von Verfügungen, Entscheiden, Vernehmlassungen und Mitteilungen an Parteien und Behörden,
- e) die Vertretung der Baurekurskommission im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide der Baurekurskommission,
- f) die Protokollführung an den Kommissionssitzungen,
- g) die Überwachung des Rechnungswesens.

²Die juristischen Sekretärinnen und Sekretäre haben in den Verhandlungen beratende Stimme.

e. Volontariat

§ 6. Im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Baurekurskommission können Aufgaben der juristischen Sekretärinnen und Sekretäre einer Volontärin oder einem Volontär der Baurekurskommission übertragen werden.

3. Verfahren

a. Legitimation

§ 7. Wer durch eine Verfügung in Bausachen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, kann an die Baurekurskommission rekurrieren. (§ 92 Abs. 1 BPG⁴ i.V.m. § 1 BRKG i.V.m. § 13 Abs. 1 VRPG⁵)

²Rekurse von Dritten gegen Verfügungen setzen eine rechtzeitig eingereichte oder nachträglich angenommene rechtsgenügende Einsprache voraus. (§ 92 Abs. 1 BPG i.V.m. § 5 BRKG)

b. Fristen

§ 8. Der Rekurs ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 16 Abs. 1 VRPG i.V.m.)

³ SG 790.150.

⁴ Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999, SG 730.100.

⁵ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928, SG 270.100.

²Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. (§ 16 Abs. 2 VRPG i.V.m. § 5 Abs. 4 BRKG)

³Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist zur Einreichung der Rekursbegründung verlängert werden. Die Frist für die Einreichung der Rekursbegründung von Einsprecherinnen und Einsprechern wird in der Regel höchstens um zwei Wochen verlängert. (§ 16 Abs. 2 VRPG i.V.m. § 5 Abs. 4 BRKG)

c. Aufschiebende Wirkung

§ 9. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn ihm diese nicht im Voraus in der angefochtenen Verfügung oder nach der Rekursanmeldung durch die Präsidentin oder den Präsidenten ausdrücklich entzogen wird. (§ 5 Abs. 3 und 4 BRKG i.V.m. § 17 VRPG)

²Die Präsidentin oder der Präsident kann eine von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen. (§ 5 Abs. 3 und 4 BRKG i.V.m. § 17 VRPG)

d. Verfahrensleitung

§ 10. Das Verfahren vor der Baurekurskommission ist schriftlich.

²Die Präsidentin oder der Präsident erlässt die zur Abklärung des Rekurses und zur Vorbereitung des Entscheides nötigen Verfügungen. Soweit notwendig holt sie oder er Vernehmlassungen ein und setzt hierfür Fristen an. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 25 VRPG)

³Die verwaltungsinternen Vernehmlassungen werden von der verfügenden Vorinstanz koordiniert.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels anordnen. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 25 VRPG)

e. Augenschein / Mündliche Verhandlung

§ 11. Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen einen Augenschein anordnen. Eine mündliche Parteiverhandlung wird nur in Ausnahmefällen angeordnet. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 25 VRPG)

²Am Augenschein oder anlässlich der Parteiverhandlung erhält jede Partei Gelegenheit, ihren Standpunkt zu erörtern und ihre Vorbringen zu ergänzen, soweit dies für die Erhebung des rechtlich relevanten Sachverhalts notwendig ist. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 26 VRPG und § 148 ZPO i.V.m. § 21 Abs. 1 VRPG)

f. Beweisabnahme

§ 12. Die Baurekurskommission nimmt die erforderlichen Untersuchungs- und Beweismassnahmen vor. Sie kann die Vorinstanz um Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts ersuchen. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 18 VRPG)

4. Beratung und Entscheid

a. Beratung

§ 13. Die Baurekurskommission führt ihre Beratungen unter Ausschluss der Parteien und in der Regel in unmittelbarem Anschluss an den Augenschein oder eine allfällige mündliche Parteiverhandlung durch. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 28 Abs. 2 VRPG)

b. Beschlussfähigkeit

§ 14. Die Baurekurskommission ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. (§ 4 Abs. 1 BRKG)

²Die oder der Vorsitzende hat Stimmrecht und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 21 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 16 Abs. 5 GOG⁶)

³Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRPG, § 17 Abs. 2 GOG)

c. Ausstand

§ 15. Bei der Behandlung und Entscheidung eines Rekursfalles hat ein Mitglied der Baurekurskommission in den Ausstand zu treten, wenn es selber oder eine verwandte oder verschwägerte Person in der Sache ein Interesse hat oder in anderer Weise befangen ist. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 21 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 42 GOG)

²Dasselbe gilt bei Beteiligung einer Korporation oder Anstalt, deren Mitglied oder in deren Geschäftsleitung ein Mitglied der Baurekurskommission ist. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 21 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 42 GOG)

³Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied der Baurekurskommission entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betreffenden, wobei die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 21 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 43 GOG)

d. Umfang der Prüfung

§ 16. Die Baurekurskommission überprüft die Rekurssache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend, doch darf sie die angefochtene Verfügung wegen Unangemessenheit nur dann zu Ungunsten einer Partei ändern, wenn dies zugunsten einer Gegenpartei erforderlich ist. (§ 5 Abs. 2 BRKG)

e. Zirkulationsentscheid

§ 17. In einfachen oder dringlichen Fällen kann der Entscheid auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, sofern sämtliche beteiligte Mitglieder und Sachverständige zustimmen.

f. Entscheid

§ 18. Die Baurekurskommission entscheidet selber in der Sache oder lässt diese an die Vorinstanz zurückgehen. Alternativprojekte sind von der Bewilligungsbehörde zu prüfen. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 20 VRPG)

²Die Baurekurskommission stellt den Parteien einen schriftlich begründeten Entscheid zu. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 29 VRPG)

³Der Entscheid der Baurekurskommission ist als solcher zu bezeichnen und hat Angaben über ihre Besetzung, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

5. Kosten

g. Verfahrenskosten

§ 19. Die Festsetzung der Verfahrenskosten und der Kosten der Vertretung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und nach dem Gesetz und der Verordnung über die Gerichtsgebühren. Es kann ein Kostenvorschuss verlangt werden. Wird ein verlangter Kostenvorschuss nicht fristgerecht

⁶ Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft vom 27. Juni 1895, SG 154.100.

geleistet, fällt der Rekurs dahin. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 30 Abs. 2 VRPG i. V. m. § 11 Ziff. 14 der Verordnung über die Gerichtsgebühren⁷)

²Im Falle des Unterliegens ist einer Rekurrentin oder einem Rekurrenten oder Beigeladenen in der Regel eine Spruchgebühr von CHF 200.-- bis 10'000.--, in ausserordentlichen Fällen bis zu Fr. 50'000.-- aufzuerlegen. Die unterliegende Partei kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Verwaltung werden keine Parteientschädigungen gesprochen. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 30 Abs. 1 VRPG)

³Bei Rückzug des Rekurses oder sonstiger Erledigung der Streitsache durch Abschreibungsbeschluss können die Verfahrenskosten herabgesetzt werden.

h. Unentgeltliche Rechtspflege

§ 20. Ist die rekurrierende Partei bedürftig und erscheint ihr Begehren nicht zum vornherein aussichtslos, kann auf begründeten Antrag hin auf die Erhebung von Verfahrensgebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 30 VRPG i.V.m. § 173 f. ZPO)

²Ausserdem kann einer bedürftigen Partei, wenn sie nicht imstande ist, ihre Sache selbst zu vertreten und ihr Begehren nicht zum vornherein aussichtslos erscheint, eine Anwältin oder ein Anwalt auf Kosten des Kantons beigegeben werden. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V. m. § 30 VRPG i.V.m. § 174. ZPO)

³Falls der Partei, die unentgeltliche Prozessführung genießt, gemäss § 30 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes eine Parteientschädigung an die Gegenpartei aufzuerlegen wäre, wird dieser auf ihr Gesuch hin eine angemessene Parteientschädigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. (§ 5 Abs. 4 BRKG i.V.m. § 30 VRPG i.V.m. § 173 f. ZPO)

Diese Geschäftsordnung wird am 1. Juli 2007 wirksam.

Im Namen der Baurekurskommission
Die Präsidentin

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juni 2007.

⁷ SG 154.810.